

Verordnung des Marktes Peiting über Veranstaltungen im Kunsteisstadion Peiting

(Eisstadionverordnung)

Vom 16. September 2026

Der Markt Peiting erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes – LStVG – in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art im Kunsteisstadion Peiting, Flurnummer 1369, Gemarkung Peiting, mit Ausnahme von Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes.
- (2) Die Verordnung gilt für das Kunsteisstadion Peiting (Stadiongebäude) sowie für das Gebiet um das Stadion (Stadionanlagen). Das Stadiongebäude und die Stadionanlagen umfassen die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan im Maßstab 1 : 750 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verhalten in den Stadionanlagen

- (1) Personen, die sich in den Stadionanlagen aufhalten, ist es verboten:
 1. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, mitzuführen;
 2. Behälter aus Glas, Porzellan oder sonstigem zerbrechlichen oder splitternden Material mitzuführen oder abzustellen;
 3. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschädigen oder in anderer Weise zu verunreinigen;
 4. Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände (z. B. Bengalisches Feuer) oder Leuchtkugeln oder sonstige leicht brennbare Gegenstände mitzuführen, abzubrennen, abzuschießen, steigen zu lassen oder in irgendeiner Weise feilzubieten.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.
- (3) Das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Einsatzkräfte der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdiensten sowie des eingesetzten Sicherheits- und Ordnungspersonals, sofern das Mitführen von Gegenständen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen ihrer rechtmäßigen Befugnisse und Aufgaben erforderlich ist.

§ 3

Zugang in das Stadiongebäude

- (1) Der Veranstalter kann den Zutritt zum Stadiongebäude von einer gültigen Eintrittskarte oder einem sonstigen Berechtigungsausweis abhängig machen. Wird der Zutritt derart beschränkt, dürfen sich innerhalb des Stadiongebäudes nur Personen aufhalten, die eine solche Eintrittskarte oder einen solchen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Satz 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit für den Veranstalter, den Markt Peiting oder die eingesetzten Einsatzkräfte (z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) im Stadiongebäude tätig sind, sofern sie sich als solche ausweisen können.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist jede Person beim Betreten des Stadiongebäudes verpflichtet, die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen des Ordnungsdienstes zur Überprüfung auszuhändigen. Satz 1 gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Personen.
- (3) Soweit den Besucherinnen und Besuchern auf der Eintrittskarte ein bestimmter Platz oder Bereich zugewiesen ist, darf nur dieser eingenommen werden. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes einen anderen als den zugewiesenen Platz einzunehmen.
- (4) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucherinnen und Besucher mit deren Einwilligung zu durchsuchen und festzustellen, ob sie aufgrund übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder von Gegenständen im Sinn des § 4 Abs. 3 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Im Falle der Weigerung, sich durchsuchen zu lassen, kann der Zutritt verwehrt werden. Unzulässig mitgeführte Gegenstände dürfen vom Veranstalter bis zum Ende der Veranstaltung in Verwahrung genommen werden; verbotene Gegenstände im Sinn des Waffen- oder Sprengstoffrechts sind den zuständigen Behörden auszuhändigen.
- (5) Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes (z. B. Trunkenheit) davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, erhalten keinen Zutritt zum Stadiongebäude. Das Gleiche gilt für Personen, die eine nach Absatz 1 erforderliche Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, sowie für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, soweit dies dem Veranstalter bekannt ist.

§ 4

Verhalten im Stadiongebäude

- (1) Im Stadiongebäude hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten des Marktes Peiting sowie des Ordnungsdienstes und den Durchsagen des Stadionsprechers oder des Veranstalters Folge zu leisten.
- (3) Den Besucherinnen und Besuchern ist es im Stadiongebäude insbesondere verboten,
 1. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse (z. B. Flaschen, Krüge) verwendet werden können, mitzuführen;
 2. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Flaschen, Gläser, Krüge und Dosen mitzuführen oder abzustellen;
 3. alkoholische Getränke zu der Veranstaltung mitzubringen;
 4. sich betrunken oder unter Drogeneinfluss im Stadiongebäude aufzuhalten;
 5. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 6. mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene oder darauf hinweisende Kleidung zu tragen oder mitzuführen, gewaltverherrlichendes, rassistisches oder fremdenfeindliches Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
 7. sich zu ver mummen oder Bekleidung, Verkleidungen oder sonstige Gegenstände zu tragen oder mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummung);
 8. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wände zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen (z. B. mit Graffiti) oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 9. Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 10. Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände (z. B. Bengalisches Feuer) oder Leuchtkugeln oder sonstige leicht brennbare Gegenstände mitzuführen, abzubrennen, abzuschießen, steigen zu lassen oder in irgendeiner Weise feilzubieten.
- (4) Das Uniform- und politische Kennzeichenverbot des Art. 23a LStVG bleibt unberührt.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

- (1) Wer im Stadiongebäude eine Veranstaltung durchführt, ist unabhängig von der Art der Veranstaltung und der Besucherzahl verpflichtet,
1. sicherzustellen, dass die für das Kunsteisstadion Peiting genehmigte Höchstbesucherzahl von 1.800 Personen (Baugenehmigung/Brandschutznachweis) nicht überschritten wird; soweit für die Veranstaltung Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsausweise ausgegeben werden, ist deren Anzahl entsprechend zu begrenzen;
 2. einen nach Art und Größe der Veranstaltung ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten und dadurch die Ordnung im Veranstaltungsbereich aufrechtzuerhalten sowie die Ge- und Verbote der §§ 2 bis 4 durchzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und dem konkreten Gefährdungspotential der Veranstaltung; Absatz 2 Nr. 2 bleibt unberührt. Die Ordnungskräfte müssen deutlich als solche erkennbar sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Veranstalter hat einen Leiter des Ordnungsdienstes zu bestellen, der sich gegenüber der Polizei als Ansprechpartner zu erkennen zu geben hat. Werden auch Ordnungskräfte Dritter, insbesondere des Gastvereins oder eines beauftragten Sicherheitsdienstes, eingesetzt, sind diese Personen während der Veranstaltung dem Leiter des Ordnungsdienstes des Veranstalters unterstellt;
 3. Personen, die gegen die Ge- und Verbote der §§ 2 bis 4 verstoßen, aus der Veranstaltung auszuschließen;
 4. erkennbar betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Besucherinnen und Besuchern den Zutritt zu verweigern und diese Personen aus dem Stadiongebäude zu verweisen, wenn durch deren Verhalten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind;
 5. für die Dauer der Veranstaltung sämtliche Rettungswege freizumachen und freizuhalten;
 6. technische Einrichtungen zur Beschallung (Lautsprecheranlage, Musikanlage o. Ä.) so zu betreiben, dass unzumutbare Lärmimmissionen für die Nachbarschaft, insbesondere die Anlieger an der Dammstraße, vermieden werden;
 7. den dienstlich anwesenden Bediensteten des Marktes Peiting sowie den Dienstkräften der Polizei jederzeit Zugang zum Veranstaltungsbereich zu gewähren und deren Anordnungen sofort Folge zu leisten;
 8. der Polizei und dem Markt Peiting unverzüglich Mitteilung zu erstatten, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Veranstaltung einen unfriedlichen Verlauf nehmen könnte, oder Erkenntnisse aus der Vergangenheit vorliegen, wonach Störungen zu befürchten sind;
 9. sicherzustellen, dass Speisen und Getränke – auch soweit sie durch einen Gaststättenpächter im Stadiongebäude ausgegeben werden – nicht in splitternden Behältnissen in den Zuschauerbereich abgegeben werden, ausgenommen hiervon sind abgegrenzte VIP-Räume; während der Veranstaltung dürfen keine branntweinhaltigen Getränke ausgeschenkt werden.

- (2) Werden bei einer Veranstaltung mehr als 250 Besucherinnen und Besucher zugelassen bzw. sind mehr als 250 zu erwarten, hat der Veranstalter zusätzlich zu den Pflichten nach Absatz 1
 1. einen ausreichenden Sanitätsdienst zur Verfügung zu stellen und die ärztliche Versorgung während der gesamten Veranstaltung zu gewährleisten;
 2. je angefangene 250 Besucherinnen und Besucher mindestens eine Ordnungskraft einzusetzen.
- (3) Weitergehende oder speziellere Anforderungen an Ordnungsdienst, Sanitätsdienst und Rettungswege, die sich aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) oder einem für das Kunsteisstadion Peiting bestehenden Brandschutznachweis ergeben, bleiben unberührt und gehen den Absätzen 1 und 2 als speziellere Regelung vor.
- (4) Ist bei einer Veranstaltung nach Absatz 2 – insbesondere bei einer Sportveranstaltung – mit dem gleichzeitigen Aufeinandertreffen von gegnerischen Fan- oder Anhängergruppen zu rechnen, hat der Veranstalter zusätzlich durch organisatorische Maßnahmen (insbesondere Zuweisung eines abgegrenzten Bereichs für die auswärtige Gruppe) eine wirksame Trennung der Gruppen zu gewährleisten. Bei Notwendigkeit im Einzelfall bzw. auf Aufforderung der Polizei ist die Trennung der Fan- oder Anhängergruppen durch eine Ordnerkette vorzunehmen.
- (5) Der Markt Peiting kann in Fällen des Absatzes 4 sowie bei sonstigem konkreten Anlass für den Einzelfall verlangen, dass der Veranstalter ein schriftliches Sicherheitskonzept erstellt und rechtzeitig vor der Veranstaltung vorlegt; § 6 bleibt unberührt.

§ 6

Anordnungen

- (1) Der Markt Peiting kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten des Marktes Peiting ist Folge zu leisten.

§ 7

Ausnahmen für den Einzelfall

Der Markt Peiting kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 5 zulassen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht im Stadiongebäude übt der Markt Peiting als Eigentümer sowie für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung auch der Veranstalter aus. Regelungen hausrechtlicher Art (insbesondere Platzverweis oder Platzverbot) bleiben durch diese Verordnung unberührt. Außerhalb von Veranstaltungen im Sinn des § 1 Abs. 1 findet diese Verordnung keine Anwendung. Das Betreten des Stadiongebäudes und der Stadionanlagen außerhalb der Nutzungszeiten ist Unbefugten untersagt; es richtet sich nach dem Hausrecht des Marktes Peiting.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - den Verboten in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
 - als Besucherin bzw. Besucher den Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 und 2 und den Verboten des § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 9 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
 - als Veranstalter den Vorschriften gemäß § 5 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
 - einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
 - den Bestimmungen einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und des § 4 Abs. 3 Nr. 10 zuwiderhandelt.
- (3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus den Stadionanlagen verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechts, bleiben unberührt.

§ 10 Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

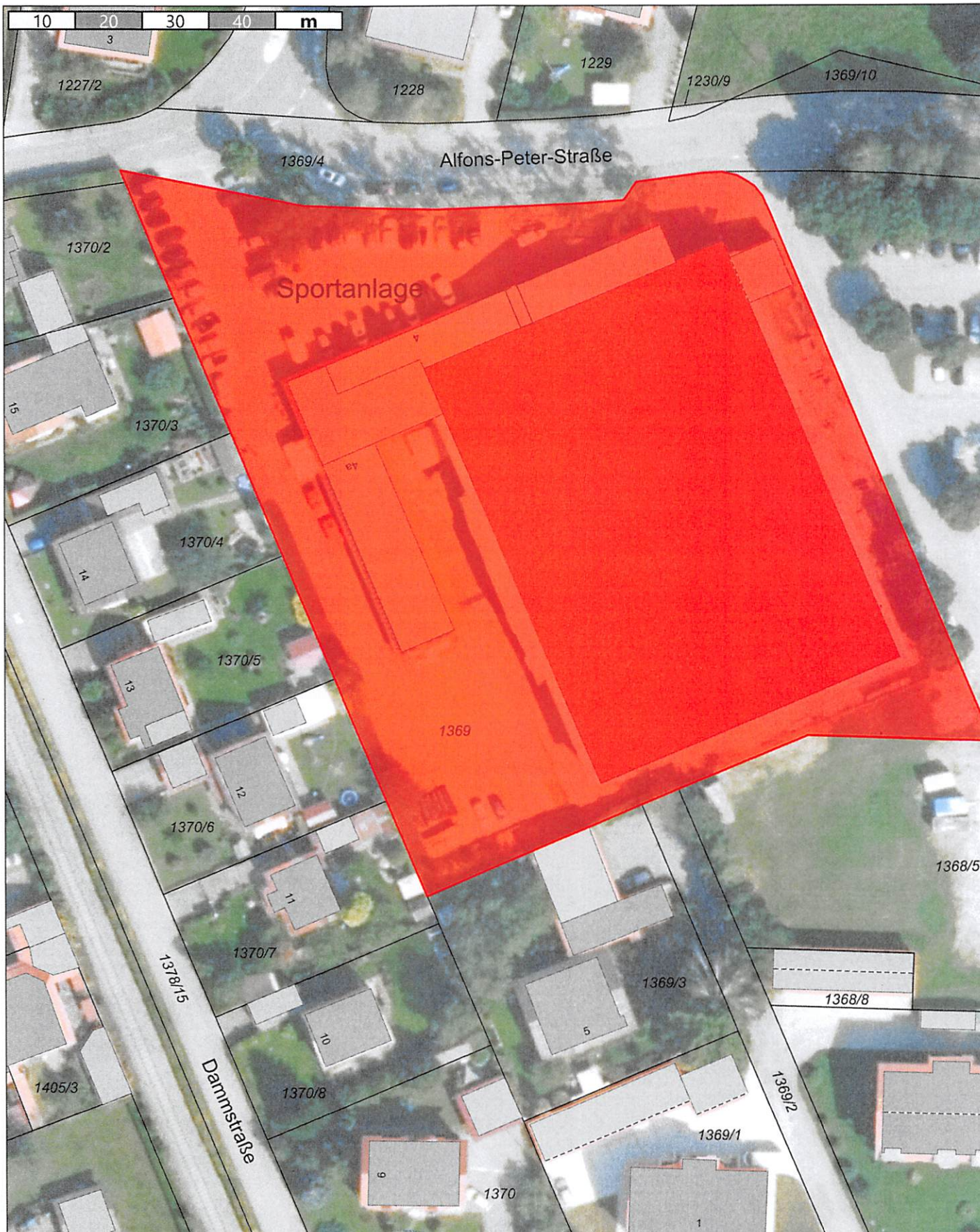
Peiting, den 16. September 2026

Markt Peiting



Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister





Peiting, den 16.09.2026

MARKT PEITING

Peter Osterpeter
Peter Osterpeter, Erster Bürgermeister

Lageplan zur Eisstadionverordnung des Marktes Peiting



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026

Markt Peiting
Erstellt von: Stefan Kort, Hauptamt
Erstellt am: 25.08.2026
Maßstab 1:750

